



Haupt- und Finanzausschuss		öffentlich		
am 23.11.2010		Vorlagen-Nr.: FB 3/313/2010		
Nr. 6 der TO				
Dez. I	FB 3: Bau- und Verkehrsangelegenheiten	Datum:	03.11.2010	
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss	23.11.2010		Vorberatung	

Beratungsgegenstand:

Änderung der Abfallentsorgungssatzung und der Abfallgebührensatzung für das Jahr 2011

I. Beschlussvorschlag:

1. Der HFA empfiehlt dem Rat, die Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Lüdinghausen in der Fassung der 5. Änderung zu beschließen.
2. Der HFA empfiehlt dem Rat, die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Stadt Lüdinghausen auf Grundlage der als Anlage beigefügten Gebührenkalkulation zu beschließen.

II. Rechtsgrundlage:

§ 41 und 7 GO NW, §§ 4, 6 und 7 KAG, LAbfG NRW, KrW-/AbfG, GewAbfV, ElektroG, Zuständigkeit des Rates

III. Sachverhalt:

Aus den in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 30.09.2010 dargelegten Gründen ist die Stadt Lüdinghausen verpflichtet, die Biotonne ab dem 01.01.2011 flächendeckend anzubieten. Gebührenrechtlich hat dieses zur Folge, dass zukünftig eine einheitliche Gebührenkalkulation für den Innen- und den Außenbereich zu erstellen ist. Bezüglich weiterer Einzelheiten wird auf die Sitzungsvorlage FB 3/284/2010 verwiesen.

Die Verwaltung ist beauftragt worden, diese Vorgaben umzusetzen und die Abfall- bzw. Abfallgebührensatzung entsprechend anzupassen. Vorbereitend sollte eine Abfrage erfolgen, wie viele Bürger im Außenbereich eine Biotonne in Anspruch nehmen wollen.

Die Ergebnisse dieser Abfrage liegen zwischenzeitlich vor. Insgesamt sind 145 Biotonnen im Außenbereich angefordert worden (111 x 120 l sowie 34 x 240 l). Bei insgesamt 956 Restmüllgefäßen entspricht diese Anzahl einer Anschlussquote von rd. 15 %. Die übrigen Anschlussnehmer haben sich von der Überlassungspflicht des Bioabfalls befreien lassen, indem sie einen Antrag auf Eigenkompostierung gestellt haben.

Die aufgrund der Einführung der Biotonne im Außenbereich erforderlich werdenden satzungsrechtlichen Anpassungen sind in der Abfallsatzung (vgl. Anlage 1) bzw. in der Abfallgebührensatzung (vgl. Anlage 2) vorgenommen worden.

Wichtige Punkte der beiden Satzungsentwürfe bzw. der Gebührenkalkulation sind nachfolgend erläutert:

1. Abfallsatzung

Die Bioabfallentsorgung wird nicht mehr nur auf den Abfallentsorgungsbezirk I beschränkt, sondern ab dem 01.01.2011 im gesamten Stadtgebiet angeboten (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Satzungsentwurfes).

Um die Voraussetzungen für eine einheitliche Gebührenkalkulation zu ermöglichen, ist die Papierabfuhr im Außenbereich dem Rhythmus des Innenbereiches anzugleichen. Aus diesem Grund wird auf eine Differenzierung nach den verschiedenen Abfuhrbezirken verzichtet. Für das gesamte Stadtgebiet ist ab dem 01.01.2011 eine 4-wöchentliche Leerung der Papierbehälter vorgesehen (vgl. § 15 Abs. 1 des Satzungsentwurfes).

Aufgrund mangelnder Nachfrage der wöchentlichen Containerabfuhr im Außenbereich hat sich die Verwaltung dazu erschlossen, ab dem 01.01.2011 nur noch eine 14-tägige bzw. monatliche Abfuhr der 1,1 cbm Container anzubieten. Aufgrund der Vereinheitlichung der Leistungen im gesamten Stadtgebiet entfällt dieser Abfuhrhythmus ab dem Jahr 2011 auch im Innenbereich (vgl. § 15 Abs. 1 des Satzungsentwurfes).

Diese Regelung trägt dem angestrebten Ziel der Müllvermeidung Rechnung, da ein sorgfältigeres Sortieren des Abfalls zu erwarten ist und infolgedessen eine Reduzierung des Restmüllaufkommens erreicht werden kann.

Die entsprechenden Anpassungen sind in den Satzungsentwurf 2011 eingearbeitet und in Fettschrift hervorgehoben worden. Darüber hinaus sind geringfügige formale Anpassungen bzw. Ergänzungen vorgenommen worden, die der Klarstellung dienen bzw. von der Rechtssprechung entwickelte Formulierungen aufgreifen.

Bezüglich der Einbeziehung des Außenbereiches in die zusätzliche, im Herbst stattfindende Grünabfuhr ist keine Satzungsänderung erforderlich, da die Art der Einsammlung (Holsystem; vgl. § 2 Abs. 2 des Satzungsentwurfes) auch bislang nicht auf den Abfallbezirk 1 (Innenbereich) beschränkt worden ist. Die beabsichtigte Vorgehensweise, Grünanfälle im Außenbereich nur nach vorheriger Anmeldung einzusammeln, stellt eine organisatorische Regelung dar und wird in den neuen Anfallkalender für das Jahr 2011 aufgenommen.

2. Abfallgebührensatzung sowie Gebührenkalkulation für das Jahr 2011

Die flächendeckende Einführung der Biotonne hat gebührenrechtlich zur Folge, dass zukünftig alle Benutzer der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung an den Kosten der Bioabfallentsorgung aus privaten Haushalten zu beteiligen sind. In der Gebührenkalkulation für das Jahr 2011 fließen aus diesem Grund alle Kosten der Abfallentsorgung in eine Kostenstelle ein, so dass für die einzelnen Gefäßgrößen einheitliche Gebührensätze für den Innen- und den Außenbereich berechnet werden.

Bei der Gebührenkalkulation sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde gelegt worden. Um die Kalkulation übersichtlicher zu gestalten und transparenter zu machen, hat die Verwaltung bei der Erstellung der Gebührenkalkulation 2011 auf ein neues Berechnungsmodell umgestellt, welches in der Stadt Coesfeld bereits seit Jahren verwendet wird und auch vom dortigen Rechnungsprüfungsamt überprüft und befürwortet worden ist. Die erstellte Kalkulation ist darüber hinaus dem Städte- und Gemeindebund NRW zugeleitet worden, der die Rechtmäßigkeit des neuen Modells bestätigt hat.

Die Gebührensätze sind auf Basis eines Grundbetrages und eines linear ermittelten Zusatzbetrages, der entsprechend dem Gefäßvolumen berechnet worden ist, ermittelt worden.

In die Berechnung des Grundbetrages sind nur abfallmengenunabhängige Kosten einzurechnen. Die Höhe der in die Berechnung der Grundgebühr einzustellenden Kosten ist auf maximal 30 % der ermittelten Gesamtfixkosten begrenzt.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben ist eine Grundgebühr in Höhe von 28,-- € festgesetzt worden.

Die gesamten ansatzfähigen Kosten sind gegenüber dem Vorjahr um rd. 4 % gestiegen. Die neuen, einheitlichen Gebührensätze sind in der Gebührenkalkulation sowie der Gebührensatzung dargestellt. Der Gebührenabschlag für Eigenkompostierer, die sich vom Anschluss an die Biotonne haben befreien lassen, ist auf 40,-- € festgesetzt worden (vgl. § 1 Abs. 3 des Satzungsentwurfes).

Exemplarisch ist die prozentuale Entwicklung der Abfallgebühren für die beiden Hauptnutzerguppen (Restmülltonnen im Innenbereich ohne Eigenkompostierung bzw. Restmülltonnen im Außenbereich mit Eigenkompostierung) dargestellt.

Im Innenbereich (ohne Eigenkompostierung) sind die Abfallgebühren der Restmüllgefäße (80 l – 240 l) im Vergleich zum Vorjahr um durchschnittlich 7,7 % gesunken.

Bei den entsprechenden Gefäßen des Außenbereiches (mit Eigenkompostierung) ergibt sich gegenüber dem Jahr 2010 eine durchschnittliche Steigung von 8,51 %.

Bei der Aufstellung der Gebührenkalkulation sind gebührenrelevante Ergebnisse der Vorjahre mit berücksichtigt worden.

Nach § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) NRW sollen die aus Betriebsabrechnungen ermittelten Gebührenabweichungen innerhalb der nächsten drei Kalkulationsjahre an die Gebührenzahler weitergegeben werden.

Der sich im Rahmen der Nachkalkulation 2008 ergebende Überschuss in Höhe von 53.017,47 € wurde bereits teilweise in den Jahren 2009 und 2010 berücksichtigt. Der verbleibende Restbetrag in Höhe von 29.008 € ist Gebühren mindernd in die Kalkulation 2011 eingestellt worden.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

Die ab dem 01.01.2011 geltenden Gebühren ergeben sich aus der der als Anlage 3) beigefügten Gebührenkalkulation.

Anlagen:

Anlage 1: Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Lüdinghausen in der Fassung der 5. Änderung

Anlage 2: Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdinghausen

Anlage 3: Gebührenkalkulation